

Durchführungsbestimmungen für den IHD Pokal Saison 2019



Zuständigkeiten

Ausrichter

Sportkommission Inline-Hockey des
Deutschen Rollsport- und Inline-Verbandes e.V.
Geschäftsstelle
Wilhelmshöher Allee 93
34121 Kassel
Fax: 0561-8164857
E-Mail: geschaeftsstelle@ihd-online.net

Ligenleiter

Torsten Schmitt
Albrecht Dürer Str. 19
67134 Birkenheide
Mobil: 0176 - 30102445
E-Mail: klassenleiter-oberliga@hriv-inlinehockey.de

Ergebnismeldung

Mobil: 0173-4236318
E-Mail: w-koehler@gmx.de

Lizenzstelle

Sportkommission IHD
Winfried Köhler
Mittelring 41
34246 Vellmar
E-Mail: lizenzstelle@ihd-inlinehockey.de

Disziplinausschuss

E-Mail: disziplinausschuss@ihd-inlinehockey.de

Berufungskammer

E-Mail: berufungskammer@ihd-inlinehockey.de

Schiedsrichterobmann

Marco Albrecht
Kastanienallee 1b
63454 Hanau-Kesselstadt
E-Mail: SR-Obmann@ihd-inlinehockey.de

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die „Durchführungsbestimmungen IHD Pokal 2019“ gelten für alle Pokalspiele der Aktiven und der Jugend, die durch die IHD ausgerichtet werden.
- 1.2 Ihnen nachrangig gelten die Wettkampfordnung der IHD 2018 (WKO), im Stand vom 25.02.2018, und nachrangig dazu die Deutschen Spielregeln 2019, im Stand vom 23.03.2019
- 1.3 Alle in diesem Dokument genannten Ordnungen und Formulare stehen auf der Website des IHD unter www.hriv-inlinehockey.de zum Download bereit.
- 1.4 Die Schiedsrichter sind die offiziellen Repräsentanten der IHD. Sie sind angehalten die Regeln genauestens zu befolgen und durchzusetzen. Dies bezieht sich nicht nur auf das Geschehen des Spieles auf dem Spielfeld, sondern auch auf Aktionen außerhalb des Feldes (z.B. Verhalten der Zeitnehmer, Ordner, Ausfüllen der Unterlagen, Weitergeben von Spieldaten, Kleiderordnung für Spieler usw.).
- 1.5 Für jede Mannschaft ist mindestens ein Teamleiter inklusive vollständiger Kontaktdaten (Name, Telefon, Email) bis spätestens 4 Wochen vor Beginn des Spielbetriebs an den Ausrichter zu benennen. Der gesamte Schriftverkehr seitens der Ligenleiter wird über die Teamleiter geführt. Neben Postzustellung ist auch eine E-Mail-Zustellung für jede Kommunikation inklusive Bescheiden jederzeit zulässig und rechtsverbindlich.

2. Spieler/Lizenzen

- 2.1 Es dürfen nur Spieler eingesetzt werden, die über eine gültige Lizenz gemäß § 37 WKO verfügen. **Die Lizenz kann ausschließlich über das Formular „IHD Lizenzantrag“ über das Lizenztool unter <http://portal.ihd-inlinehockey.de> beantragt werden.** Nach Erteilung der Lizenz erfolgt ein Eintrag in der Lizenzliste des jeweiligen Vereins. Die Anzahl der Spieler je Lizenzliste ist nicht beschränkt. Es wird auf die weiteren Bestimmungen des § 37 WKO verwiesen.
- 2.2 Sollte ein Spieler nicht auf der Lizenzliste stehen, oder steht bei ihm in der Spalte Verein nicht der Vereinsname oder der Vermerk „gesperrt“ so darf dieser Spieler am Spiel nicht teilnehmen. Ausnahmen sind nicht möglich. Die Mannschaftsverantwortlichen haben bei jedem Spiel eine ausgedruckte Lizenzliste vorzulegen, die maximal 2 Tage alt sein darf.
- 2.3 Lizenzierte Spieler müssen sich bis zur endgültigen Prüfung und Abnahme des Spielberichts bogens durch die Schiedsrichter (Unterschrift) mit einem Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, Führerschein, oder bei Jugendspielern einem Kinderausweis) ausweisen können.
- 2.4 Ein Spieler, der auf dem Spielbericht eingetragen ist, muss sich spätestens bis zum Ende der ersten Halbzeit (zweites Viertel) spielbereit, also in vollständig angelegter Ausrüstung, an der Spielerbank seiner Mannschaft befinden. Während der Halbzeitpause hat der Spieler die Möglichkeit sich aufzuwärmen. Jeder Spieler, welcher auf dem Spielbericht eingetragen ist, aber erst die Spielerbank seines Teams nach Abpfiff der ersten Halbzeit (zweites Viertel) erreicht, ist für dieses Spiel nicht mehr spielberechtigt. Der betroffene Spieler ist von den Schiedsrichtern auf dem Spielberichtsbogen zu streichen.
- 2.5 Alle Spieler, die am Spielbetrieb in Hessen teilnehmen und das 18. Lebensjahr nicht erreicht haben, müssen ihrem Verein eine Sporttauglichkeitsbescheinigung vorlegen, die auf Verlangen der IHD vorzulegen ist. Bei neuen Lizenzanträgen ist die Sporttauglichkeitsbescheinigung dem Lizenzantrag beizulegen.

- 2.6 Die Mindestzahl der Spieler eines Spiels beträgt gemäß § 15.7a WKO 6+1. Sollte die Mindestzahl unterschritten werden, wird für jeden Spieler der zu wenig ist, ein Ordnungsgeld gemäß Ziffer 8.4 der Durchführungsbestimmungen erhoben. Das Spiel darf trotzdem durchgeführt werden. (Siehe WKO § 48.3). Sofern weniger als 4 Feldspieler oder kein Torwart bei Spielbeginn anwesend sind, wird das Spiel als Nichtantreten nach § 28 WKO gewertet.

3. **Spielbestimmungen**

- 3.1 Jeder Verein ist ein Mal im Jahr vor der Spielsaison verpflichtet, eine Spielstättenabnahme gemäß § 20 WKO durchzuführen. Die Spielstättenabnahme ist bei der Geschäftsstelle IHD (geschaeftsstelle@ihd-inlinehockey.de) bis zum 15.03. eines Jahres schriftlich mit dem Formblatt „Antrag auf Spielstättengenehmigung“ zu beantragen. Die Erstabnahme von der Spielstätte ist kostenfrei. Jede weitere Nachprüfung ist gemäß Ziffer 8.13 der IHD Durchführungsbestimmungen kostenpflichtig. Eventuelle bauliche Veränderungen im Vergleich zur Vorsaison sind bei Antragsstellung anzuzeigen, ebenso wie Veränderungen während der laufenden Saison. Bei fehlender Anzeige erlischt die erteilte Spielstättengenehmigung. Auf nicht genehmigten Spielstätten darf kein Ligabetrieb stattfinden.
- 3.2 Trinkflaschen und das Handtuch des Torwartes dürfen, abweichend vom internationalen Regelwerk, mitgeführt und auf dem Tornetz abgelegt werden. Die Trinkflaschen müssen trockfrei sein und das Handtuch darf nur bei Unterbrechungen benutzt werden.
- 3.3 Schulerschutz ist für alle Altersklassen erlaubt (keine Pflicht!). Der Schulerschutz muss gepolstert und mit einem CE-Zeichen gekennzeichnet sein.
- 3.4 Es sind nur offizielle Pucks für den Spielbetrieb zugelassen. Pucks können unter: marco@hockeyshop-forster.de bestellt werden. Der offizielle Puck muss das Logo der IHD und von Hockeyshop Forster haben.
- 3.5 Zu den im Spielplan genannten Anfangszeiten beginnt das Spiel mit dem Einwurf. Exakt 5 Minuten vor Spielbeginn beginnt die Aufwärmzeit von 5 Minuten. Beide Mannschaften sollten gleichzeitig zum Aufwärmen die Spielfläche betreten. Bei Verstößen kann ein Ordnungsgeld gemäß Ziffer 8.4 der Durchführungsbestimmungen verhängt werden.
- 3.6 Jedes Spiel wird bis zur Entscheidung gespielt. § 72 b) der gültigen Spielregeln findet Anwendung.
- 3.7 Eine technische Wertung nach § 32 c) WKO wird in allen IHD-Ligen einschließlich Entscheidungs- und Playoff-Spielen vorgenommen.
- 3.8 Sofern ein Spiel auf Grund von Regen nicht begonnen werden kann, erhalten die Schiedsrichter den Fahrtkostenzuschuss und die halbe Aufwandsentschädigung gemäß Ziffer 6.8 der Durchführungsbestimmungen.
- 3.9 Bei Ausfall eines Einzelspielspiels oder eines / mehrerer Turnierspiele erfolgt die Festlegung eines Nachholtermins durch die Ligenleitung. Gleiches gilt bei Spielabbrüchen auf Grund „Höherer Gewalt“ gemäß Ziffer 30.2 WKO.

4. **Spieltermine**

- 4.1 Die Spieltermine werden vom jeweiligen Ligenleiter festgelegt und sind verbindlich.
- 4.2 Einzelspiele und Turniere dürfen an jedem Tag während des Rahmenspielplans (siehe Ziffer 7 der Durchführungsbestimmungen) mit folgenden Ausnahmen durchgeführt werden:
an gesetzlichen Feiertagen (Karfreitag, Volkstrauertrag und Totensonntag)
während Welt- und Europameisterschaften und internationalen Wettbewerben
während Nationalmannschafts-Lehrgängen

an Tagen von Ländervergleichsspielen

Die Termine des internationalen Verbands, der IHD und des HRIV sind auf der Homepage des HRIV unter Termine veröffentlicht.

5. **Spielberichte / Ergebnisdienst**

- 5.1 Es sind ausschließlich die offiziellen IHD Spielberichte (elektronisch) zu verwenden. Der offizielle elektronische Spielbericht kann unter <http://www.hriv-inlinehockey.de/downloads/> der HRIV Homepage heruntergeladen werden. Nur diese Version des elektronischen Spielberichts ist zur Verwendung freigegeben. Den beteiligten Vereinen ist je eine Kopie/ein Durchschlag des Spielberichts auszuhändigen.
- 5.2 Der Spielberichtsbogen inklusiver seiner Anlagen (Zusatzmeldung besondere Vorkommnisse und Sonderblatt für Spielberichte) sind sorgfältig und in Druckschrift auszufüllen. (Dokument).
- 5.3 Die Spielberichte inklusive der Anlagen und den ausgedruckten Lizenzlisten sind innerhalb von zwei Tagen durch die Schiedsrichter an den zuständigen Ligenleiter per Post zu versenden. Zusätzlich wird auf § 27 der WKO verwiesen.
- 5.4 Die IHD ist berechtigt von den Vereinen eine Kopie des Spielberichts anzufordern. Sofern eine Kopie des Spielberichtes durch einen Verein nach Fristsetzung durch die IHD nicht eingereicht wird, wird ein Ordnungsgeld gemäß Ziffer 8.5 der Durchführungsbestimmungen erhoben. Die Frist zur Einreichung beträgt 2 Wochen nach Absendung der Aufforderung durch die IHD (Poststempel). Sofern weder der Original-Spielbericht, noch eine Kopie der Vereine innerhalb der unter Ziffer 5.4 genannten Frist vorliegt, kann das Spiel vom Ligenleiter neu angesetzt werden. Die Kosten hierfür trägt der in der Spielpaarung genannte Heimverein.
- 5.5 Alle Ergebnisse sind innerhalb von 3 Stunden nach Spielende durch die Schiedsrichter an den Ergebnisdienst zu melden. Bei einer verspäteten Meldung kann ein Ordnungsgeld gemäß Ziffer 8.4 der Durchführungsbestimmungen erhoben werden.
- 5.6 Sofern Spielergebnisse und Tabellen von den Vereinen veröffentlicht werden, ist immer der offizielle Vereinsname zu nennen. Der Team Name kann zusätzlich genannt werden

6. **Schiedsrichter/Zeitnehmer**

- 6.1 Jeder am Spielbetrieb teilnehmende Verein hat zur Sicherung des Spielbetriebs Schiedsrichter gemäß § 56 WKO zu stellen. Sofern eine Mannschaft zusätzlich am Bundesligaspielbetrieb teilnimmt, jedoch ebenfalls in einer Liga des Landesverbandes gemeldet ist, sind keine zusätzlichen Schiedsrichter zu stellen.
- 6.2 Die Schiedsrichtereinteilung für alle Ligen erfolgt durch den Schiedsrichterobmann oder seine Vertreter.
- 6.3 Ein Verein, der keine und oder zu wenig Schiedsrichter stellt, wird mit einem Ordnungsgeld nach Ziffer 8.6 der Durchführungsbestimmung bestraft.
- 6.4 Die Mindestpunktzahl, die ein Schiedsrichter pro Saison erreichen muss, wird auf 250 Punkte festgelegt. Ein Schiedsrichter erhält für jedes Einzel- oder Turnier-Spiel pro Spielminute der regulären Spielzeit einen Punkt. Verlängerung und Penalty Schießen zählen nicht in die Berechnung. Bei einer technischen Wertung, erhält der Schiedsrichter die Punkte für die reguläre Spielzeit.
- 6.5 Wird die unter Ziffer 6.4 festgelegte Punktezahl nicht erreicht, wird für jede angefangene, nicht erreichten 50 Punkte ein Ordnungsgeld gemäß Ziffer 8.4 der Durchführungsbestimmungen erhoben. Ein Schiedsrichter, der mehr als die erforderlichen 250 Punkte erreicht hat, kann seine mehr geleisteten Punkte auf einen Schiedsrichter des gleichen Vereines übertragen. Die Übertragung ist in jedem Verein nur einmal möglich.

Der Verein ist für seine gemeldeten Schiedsrichter verantwortlich. Die Strafe für die fehlende Meldung gemäß Ziffer 8.6 kann hierdurch nicht aufgehoben werden.

- 6.6 Ab der Spielsaison 2018 ist es möglich, eine Schiedsrichtergruppe in einem Verein zu bilden. Die Schiedsrichtergruppe muss zum Beginn der Ligaleitung gemeldet werden. Erläuterung: Ein Verein muss zwei Schiedsrichter für die Oberliga und zwei für eine U19 Mannschaft melden, das sind zusammen 1000 Punkte, der Verein besitzt sieben Schiedsrichter, es können nun diese 1000 Punkte auf alle sieben Schiedsrichter verteilt werden. Bei einer Schiedsrichtergruppe müssen zusätzliche 75 Punkte erbracht werden, so dass die Gruppe dann komplett 1075 Punkte erbringen muss.
- 6.7 Jedes Spiel der IHD muss immer von zwei lizenzierten Zeitnehmern und zwei lizenzierten Schiedsrichtern durchgeführt werden. Es sind nur ausgebildete Zeitnehmer gemäß § 25.3 WKO einzusetzen. Bei Nichtbeachtung wird ein Ordnungsgeld gemäß Ziffer 8.5 der Durchführungsbestimmungen verhängt. Die Zeitnehmer legen den Schiedsrichtern vor Beginn des Spiels unaufgefordert ihren Zeitnehmerausweis und ein amtliches Lichtbilddokument vor.
- 6.8 Folgende Aufwandsentschädigungen und Fahrtkostenzuschüsse sind den Schiedsrichtern gemäß § 64 WKO zu zahlen:
- 6.8.1 Aufwandsentschädigung:
- 20,00 € (Spielzeit 2 x 15 Min)
 - 25,00 € (Spielzeit 2 x 20 Min)
 - 30,00 € (Spielzeit 4 x 15 Min)
- 6.8.2 Fahrtkostenzuschuss:
- 20,00 € (0 – 50 km)
 - 40,00 € (51 – 100 km)
 - 60,00 € (101 – 150 km)
 - 80,00 € (151 – 200 km)
 - 100,00 € (201 – 300 km)
 - 115,00 € (301 – 400 km)
- Zur Berechnung kommen Hin- und Rückfahrt!
Grundsätzlich sind Fahrgemeinschaften zu bilden.

7. **Spielmodus/Teilnehmer**

7.1 Teilnahmevoraussetzungen:

Nach §35.1 WKO: Jede Mannschaft, die sich am Spielbetrieb der IHD angemeldet hat oder einem L.R.I.V. angehört, nimmt automatisch an einem stattfindenden Pokalwettbewerb teil, sofern sie nicht ausdrücklich eine Pokalteilnahme ablehnt.

7.1.2 Spielmodus:

Die erste Runde im Pokal findet in 5 Einzelspielen am 29./30.06.2019 statt. Alternativ können die beiden Mannschaften selbstständig einen Termin finden und mit Schiedsrichter- und Ligaleitung abstimmen.

Die Schiedsrichterkosten für das K.O. Spiel trägt die Heimmannschaft.

Die anfallenden Kosten für Hallenmiete werden vom Ausrichter übernommen

Entsprechend §35.2 WKO werden die Begegnungen der Pokalrunden und die Gruppen des Finalturnier ausgelost. Die jeweiligen Sieger eines Pokalendspieles qualifizieren sich für die nächste Pokalrunde. Der Sieger des Pokalfinalspiel ist Deutscher Pokalsieger. Die Spielzeiten der KO Runden betragen 4x15 Minuten gestoppte Zeit. Am Finaltag werden in zwei Gruppen, Halbfinale und Finale mit einer Spielzeit von 2x15 Minuten gestoppter Zeit gespielt. Bei Torgleichheit nach regulärer Spielzeit, erfolgt ein 5-Minütige Verlängerung mit Golden Goal, sollte danach immer noch kein Sieger feststehen, erfolgt Penaltyschießen zum Ermitteln eines Siegers. Der Sieger ist zur Teilnahme am Finalturnier berechtigt.

Das Finalturnier findet am 27.& 28.07.2019 statt. Alle Mannschaften mit einer wettersicheren Spielstätte können sich hierfür bei der Ligaleitung bewerben.

Die Schiedsrichterkosten für das Turnier werden auf die teilnehmenden Vereine umgelegt. Der ausrichtende Verein übernimmt die Auszahlung der Schiedsrichter vor Ort. Die Umlage der Schiedsrichterkosten erfolgt über das Formblatt „Schiedsrichterabrechnung Finalturnier“ direkt mit den beteiligten Vereinen.

Die anfallenden Kosten für Hallenmiete werden vom Ausrichter übernommen

Die 5 Sieger aus den Einzelspielen werden durch den Qualifikanten aus Sachsen, Bayern und Nordrhein-Westfalen ergänzt und bilden zwei 4er Gruppen.

In den beiden Gruppen spielt jeder gegen jeden. Der Gewinner erhält 3 Punkte, bei unentschieden wird sofort mit Penalty-Schießen (4 Schützen pro Mannschaft) fortgefahren. Gewinner 2 Punkte, Verlierer 1 Punkt. Bei Punktgleichheit entscheidet der direkte Vergleich.

Die ersten beiden Plätze jeder Gruppe tragen die Halbfinalspiele aus.

8. **Gebühren**

8.1 Für die Teilnahme einer Mannschaft am IHD-Pokal ist eine Startgebühr zu entrichten. In den Landesverbänden Hessen und Baden ist die Meldegebühr bereits in den Startgebühren enthalten. Es erfolgt daher eine Rechnungsstellung der IHD an den Landesverband. Durch die Vereine aus Hessen und Baden ist daher keine Startgebühr für den Pokal zu entrichten.

Die Startgebühr für die Teilnehmer aller anderen Landesverbände beträgt:

Für alle Teilnehmer: 100,00 € zu entrichten.

8.2 Die Startgebühr enthält die Ausbildungsgebühren für die zu stellenden Schiedsrichter und die Lizenzgebühren (je teilnehmende Mannschaft 50,00

Ordnungsgelder / Bearbeitungsgebühren

- 8.3 Ordnungsgelder und Bearbeitungsgebühren in Höhe von 10,00 € werden für jeden einzelnen Verwaltungsakt und jeden einzelnen Verstoß in Rechnung gestellt.
- 8.4 Ordnungsgelder und Bearbeitungsgebühren in Höhe von 25,00 € werden für jeden einzelnen Verwaltungsakt und jeden einzelnen Verstoß gemäß § 25 WKO, § 26.2 WKO, § 27 WKO, § 28 WKO, § 36 WKO, § 47 WKO, Ziffer 6.5 der IHD Durchführungsbestimmung in Rechnung gestellt.
- 8.5 Ordnungsgelder und Bearbeitungsgebühren in Höhe von 75,00 € werden für jeden einzelnen Verwaltungsakt und jeden einzelnen Verstoß gemäß § 22.2 WKO, § 36 WKO, WKO in Rechnung gestellt. Bei einem Protest nach § 15 WKO sind 150,00 € auf das Konto der IHD zu überweisen.
- 8.6 Ordnungsgelder in Höhe von 400,00 € werden für jeden fehlenden Schiedsrichter gemäß § 56.4 WKO in Rechnung gestellt. Für die fehlenden Schiedsrichter wird die Differenz zwischen Soll- und Ist- Anzahl der Schiedsrichter zugrunde gelegt.
- 8.7 Ordnungsgelder und Bearbeitungsgebühren in Höhe von 150,00 € werden für jeden einzelnen Verwaltungsakt und jeden einzelnen Verstoß gemäß § 37.3 WKO und § 67.3 WKO in Rechnung gestellt.
- 8.8 Bei einem Einspruch gemäß § 16 WKO sind 300,00 € auf das Konto der IHD zu überweisen.
- 8.9 Bei einem Verstoß nach § 28.2 WKO sind für jeden einzelnen Verstoß je nach Ligenzugehörigkeit folgendes Ordnungsgeld an die IHD zu entrichten:
Alle Ligen 100,00 €
- 8.10 Bei einem Verstoß nach § 29.1 WKO sind für jeden einzelnen Verstoß je nach Ligenzugehörigkeit folgendes Ordnungsgeld an die IHD zu entrichten:
Alle Ligen 500,00 €
- 8.11 Bei einem Verstoß nach § 28.3 WKO sind für jeden einzelnen Verstoß je nach Ligenzugehörigkeit folgendes Ordnungsgeld an die IHD zu entrichten:
Alle Ligen 500,00 € Ausnahmen sind durch die Ligaleitung zu beschließen.
- 8.12 Bei nicht geleisteter Jugendarbeit gemäß § 19.7 WKO (mindestens eine Jugendmannschaft in der laufenden Wettkampfsaison) ist ein Ordnungsgeld in Höhe von 0,00 € an die IHD zu entrichten.
- 8.13 Bei einem Verstoß nach § 20 WKO sind bei einer Nachprüfung der Spielstätte die Anfahrtskosten in Höhe von 0,30 € je gefahrenen km und ein Auslagenersatz in Höhe von 25,00 € pro Person zu entrichten. Die Nachprüfung erfolgt von zwei Personen. Die gleiche Kostenpauschale wird bei nicht fristgerechter Antragsstellung gemäß Ziffer 3.1 dieser Durchführungsbestimmungen erhoben.

Kassel, den 04. April 2019

gez. Stefan Weber
Fachwart Sportkommission Inline-Hockey des
Deutschen Rollsport- und Inline-Verbandes e. V.